

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Berufliche Ausbildung.

I. Aus: **Reglement über die gewerbliche Berufsschule im Kanton Appenzell A.-Rh.** (In Ausführung der Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934. Vom Regierungsrat erlassen am 19. Juli 1934.)

A. Obligatorium.

§ 1. Die Verpflichtung, den obligatorischen Unterricht regelmäßig zu besuchen, gilt für die ganze Dauer der Lehre mit Einschluß der Probezeit (Verordnung I, Art. 11). Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Schulprüfung vor dem Lehrzeitende stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet das Lehrlingsamt.

§ 2. Vom Unterricht wird durch das Lehrlingsamt befreit:

- a) wer eine gleichwertige höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht;
- b) wer sich darüber ausweist, daß er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt;
- c) wer infolge geistiger und körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann. (B. G. Art. 29.)

§ 3. Der Schüler hat sich zum Unterricht pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Lehrer zu befolgen. Wegen Störung des Unterrichts, Widersetzlichkeit, unanständigen Betragens auf dem Schulweg oder bei mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums kann er gebüßt und in schweren Fällen dem Richter verzeigt werden. (B. G. Art. 57, kant. Verordnung § 24.)

B. Organisation des Unterrichts.

§ 7. Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Antrag der Kreisschulkommissionen oder der Berufsverbände die zu errichtenden Berufsklassen und Fachkurse. (B. G. Art. 30 und Verordnung I Art. 18.)

§ 8. Die Schulkreise für den beruflichen Unterricht werden durch die Erziehungsdirektion festgelegt (K. V. § 2). Sie bestimmt auch den Sitz der Berufsschulen, sowie den Schulort der Berufsklassen.

Für die Zuweisung eines Lehrlings zu einer Berufsschule ist der Lehrort (nicht der Wohnort) maßgebend.